

Hinweise Umsatzsteuerreform

Spenden und Sponsoring



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der 6. Ausgabe unseres Newsletter werden wir uns mit Spenden in all ihren Gestaltungsformen und mit Sponsoringleistungen beschäftigen. Wir werden hierbei die Unterschiede aufzeigen und auf einige Besonderheiten hinweisen, die zu beachten sind.

Des Weiteren gehen wir der Frage nach, in welchen Fällen eine Kirchengemeinde eine Zuwendungsbestätigung (umgangssprachlich Spendenbescheinigung, Spendenquittung) ausstellen darf. Dabei werden wir auch auf den Unterschied zwischen Geld- und Sachzuwendungen eingehen.

Den Themen Anzeigenverkauf im Gemeindebrief und Werbemobil werden wir ebenfalls einige Zeilen widmen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Was ist eigentlich eine Spende?

In Abrechnungen, zum Beispiel für Gemeindefeste oder Konzertveranstaltungen, tauchen neben Einnahmen für Speisen, Getränke oder eben Eintrittsgeldern oft auch Spenden auf. *Handelt es sich hierbei tatsächlich um Spenden im steuerlichen Sinne?*

Allgemein werden unter einer Spende Geld- und Sachzuwendungen verstanden, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke geleistet werden, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt.

Freiwillig ist eine Zuwendung nur dann, wenn keinerlei Gegenleistung (auch keine teilweise Gegenleistung) erwartet oder angeboten wird. Der Begriff der Gegenleistung wird steuerlich sehr weit gesehen. Es muss hier nicht direkt ein Austausch im Sinne von Geld gegen Ware vorliegen, es reicht bereits aus, wenn sich durch die "Spende" ein anderer Vorteil „erkauft“ werden soll.

Es darf also kein Leistungsaustausch erfolgen. Ausreichend für die Annahme eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches ist bereits eine „innere Verknüpfung“ / ein „unmittelbarer Zusammenhang“ zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen, wie dies zum Beispiel bei sogenannten Eintrittsspenden¹ der Fall ist. Nicht erforderlich ist ein (einklagbare) Anspruch des Zuwendenden.

Die Aufteilung eines einheitlichen Entgelts in Spende und Entgelt wird gleichfalls nicht als zulässig angesehen. So kann im Rahmen des Verkaufs von Würstchen auf dem Gemeindefest² nicht steuerlich wirksam gesagt werden, dass für ein Würstchen 3,00 € zu

¹ Siehe zu Eintrittsspenden auch unseren Newsletter Nr. 5, Seite 7

² Zu der steuerlichen Einordnung von Gemeindefesten, Basaren etc. verweisen wir ebenfalls auf Newsletter Nr. 5, Seiten 8 und 9

bezahlen sind, davon aber 1,00 € als Spende für die Orgel bestimmt ist. ***In diesem Fall ist der gesamte Betrag Entgelt und unterliegt der Umsatzsteuer.***

Gleiches gilt auch, wenn für ein Würstchen bezahlt werden soll und dann auf die Herausgabe des Wechselgeldes verzichtet wird. Auch hier liegt umsatzsteuerlich keine Spende, sondern Entgelt vor.

Hinweis:

Möglich wäre es auf dem Gemeindefest bzw. während einer Veranstaltung zusätzlich eine Spendenbox aufzustellen, um Spenden (Wechselgeld ..) für z.B. die Instandhaltung der Orgel oder für einen anderen kirchlichen Zweck zu sammeln. Die eingesammelten Beträge sind dann „echte“ Spenden und unterliegen nicht der Umsatzsteuer³.

Weiter ist entscheidend, dass der Zuwendende seine Spende zur Förderung eines steuerbegünstigten Zweckes geben will, der von dem Empfänger, also von der Kirchengemeinde, in der Regel auch unmittelbar verfolgt werden muss.

Und für welche Spenden dürfen wir als Kirchengemeinde eine Zuwendungsbestätigung nach § 10 b Einkommensteuergesetz (früher Spendenbescheinigung) ausstellen?

Zahlt ein echter Spender freiwillig und selbstlos an eine Kirchengemeinde einen Geldbetrag für kirchliche Zwecke, kann die Kirchengemeinde ihm hierüber auch eine Zuwendungsbestätigung (umgangssprachlich auch Spendenquittung) ausstellen.

Was steuerbegünstigte kirchliche Zwecke sind, ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Abgabenordnung (AO). Demnach gehören zu diesen Zwecken insbesondere:

- die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern;
- die Abhaltung von Gottesdiensten⁴;
- die Ausbildung von Geistlichen;
- die Erteilung von Religionsunterricht;
- die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten;
- die Verwaltung des Kirchenvermögens;
- die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener;
- die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Weitere steuerbegünstigte Zwecke ergeben sich aus den §§ 52 (gemeinnützige Zwecke) und 53 AO (mildtätige Zwecke)⁵. Der konkrete Spendenzweck ist in der Zuwendungsbestätigung immer anzugeben (bitte keine pauschale Aussage wie „Spende für kirchliche und mildtätige Zwecke“, sondern stets die durch den Spender angegebene Zweckbestimmung).

³ Dies gilt natürlich nur, wenn auf der Spendenbox kein Verweis auf den Würstchenverkauf steht! Die Spende muss freiwillig gegeben werden!

⁴ Da die **Kirchenmusik** in erster Linie für die Liturgie bestimmte Musik und damit Bestandteil des Gottesdienstes ist, kann natürlich eine echte Spende auch für die Kirchenmusik der Gemeinde erfolgen.

⁵ Auch eine Kirchengemeinde kann außer ihren originären kirchlichen Zwecken auch gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgen (z.B. § 52 Abs. 2 Nr. 4 – Jugend- und Altenhilfe, Nr. 10 – Flüchtlingsarbeit)

Und wie verhält es sich mit den Kuchenspenden anlässlich unseres Gemeindefestes oder unseres Basars?⁶

Erhält eine Kirchengemeinde eine freiwillige und selbstlose Zuwendung im Zusammenhang mit der Durchführung eines Gemeindefestes, z.B. in Form einer „Kuchenspende“, so liegt hier keine Zuwendung für einen kirchlichen Zweck vor und es kann auch keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

In einem solchen Fall handelt es sich um eine einfache Schenkung/Zuwendung, die natürlich problemlos möglich ist. Der Zuwendende hat hier eben nur keine steuerlich anzuerkennende Zuwendung getätigt und seine Zuwendung/Schenkungen hat für ihn daher keine steuerlichen Auswirkungen.

Was versteht man eigentlich unter einer Aufwandsspende?

Wenn Ehrenamtliche auf die Erstattung ihrer (dienstlichen) Aufwendungen (freiwillig) verzichten, können sie dafür eine Zuwendungsbestätigung erhalten. Voraussetzung ist, dass sie einen Anspruch auf die Erstattung haben, der durch einen Presbyteriumsbeschluss oder vertraglich⁷ geregelt sein muss.

Der Ehrenamtliche spendet also nicht den Aufwand, sondern verzichtet bedingungslos auf einen finanziellen Anspruch; es handelt sich dabei also um eine besondere Form der Geldspende. Der Ehrenamtliche muss daher eine Rechnung schreiben (z.B. für Fahrtkosten, Verpflegung, Telefon, Porto etc.), in der die Leistung genau beschrieben, ggf. mit Belegen dokumentiert und mit einem konkreten Betrag versehen wird. Dies stellt unter Umständen eine steuerlich zu erfassende Einnahme beim Spender dar, auch wenn tatsächlich kein Geld fließt (kommt auf den Einzelfall an ...).

In der amtlich vorgeschriebenen Zuwendungsbestätigung muss angekreuzt werden: "**Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen**".

In unserer Gemeinde kommt es hin und wieder vor, dass Mitarbeitende eine Arbeitsleistung gegen Spendenquittung anbieten. Können wir über den Geldwert der geleisteten Arbeit eine Zuwendungsbestätigung ausstellen?

Die Mitarbeitenden erbringen im Auftrag oder im Interesse der Kirchengemeinde eine Arbeitsleistung, die üblicherweise vergütet wird. Die Vergütungsansprüche ergeben sich aus einem (schriftlich oder mündlich) abgeschlossenen Arbeitsvertrag.

Der Mitarbeitende spendet also nicht seine Arbeitszeit, sondern verzichtet auf einen finanziellen Anspruch. Es handelt sich um eine besondere Form der Geldspende.

⁶ Zu der steuerlichen Einordnung von Gemeindefesten, Basaren etc. verweisen wir nochmals auf Newsletter Nr. 5, Seiten 8 und 9 – Kirche wird unternehmerisch tätig, Erlöse unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer

⁷ Auch mündliche Vereinbarungen (Verträge) sind rechtlich zulässig. Allerdings sollten dann die wesentlichen Absprachen schriftlich durch den Auftraggeber (den rechtlichen Vertreter der Kirchengemeinde) dokumentiert werden (z.B. Vermerk auf der Rechnung), damit gegenüber dem Finanzamt ein Beleg vorgezeigt werden kann.

Grundsätzlich kann eine Zuwendungsbestätigung über den Gegenwert der Arbeitsleistung ausgestellt werden, allerdings ist fraglich, in welcher Höhe die Spende erfolgt.

Da ein Arbeitsverhältnis vorliegt, sind die Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Ggf. kann auch die sogenannte „Ehrenamtszuschale“ bei der Vergütungsabrechnung angewandt werden.

Die Spende kann also nur in Höhe des Netto-Auszahlungsbetrages (nach Abzug der ggf. fällig werdenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) bestätigt werden.

Bitte nehmen Sie in solchen Fällen unbedingt Kontakt mit unserer Gemeinsamen Personalverwaltung Mosel-Hunsrück-Nahe (GPV) in Idar-Oberstein auf. Dort werden Sie eine qualifizierte Beratung erhalten⁸.

Die Kontaktdaten der für Ihre Kirchengemeinde zuständigen GPV-Mitarbeitenden können Sie in Ihrem örtlichen Gemeindebüro, bei den Gemeindegliedern im Kreiskirchenamt oder in der Superintendentur erfragen.

Und was ist bei einer Sachspende zu beachten?

Bei einer Sachspende ist der Wert der gespendeten Sache durch geeignete Unterlagen (z.B. Einkaufsrechnung) nachzuweisen. Bei gebrauchten Gegenständen ist der Wert im Zeitpunkt der Übergabe zu schätzen und ggf. durch ein Schätzungsgutachten zu belegen.

Wird eine neuwertige Sachspende hingegen aus dem Betriebsvermögen eines Unternehmers entnommen, ist entweder der Teilwert (i.d.R. der Einkaufspreis) oder der Buchwert anzusetzen.

Sachspenden unterliegen als sog. „unentgeltliche Wertabgabe“ nach § 3 Abs. 1b UStG der Umsatzsteuer, sofern der (später gespendete) Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Umsatzsteuer ist der fiktive Einkaufspreis im Zeitpunkt der Entnahme.⁹ Der Unternehmer hat eine Rechnung vorzulegen, die den Anforderungen des § 14 UStG genügt.

Der Spender kann eine „Bestätigung über Sachzuwendungen“ (spezielle Zuwendungsbestätigung) nach amtlichem Muster erhalten. Voraussetzung ist, dass der grundsätzliche Anspruch auf Ersatz entweder durch einen Vertrag oder durch einen Presbyteriumsbeschluss begründet werden kann.

⁸ **Vorsicht:** Der Abschluss des Arbeitsvertrages kann durchaus mündlich erfolgen, aber die wesentlichen Inhalte des Arbeitsverhältnisses sind stets schriftlich zu dokumentieren (siehe Nachweisgesetz; hier der Link <https://www.gesetze-im-internet.de/nachwg/NachwG.pdf>). Verstöße können mit einem Bußgeld bis zu 2.000 € geahndet werden. Die GPV berät und unterstützt Sie gerne und übernimmt auch die komplette vergütungstechnische Abwicklung (inkl. der Prüfung, ob die Ehrenamtszuschale angewandt werden kann)!

⁹ Eine Folge dieser Vorschrift ist, dass der Unternehmer, der ja zuvor die Vorsteuer ziehen konnte, für die getätigte Sachspende Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss. Teilweise kann es deshalb finanziell günstiger für den Unternehmer sein, wenn er die Sachspende – unter Beachtung der Vorgaben des BMF-Schreibens vom 18.03.2021 - deutlich unter Einkaufspreis an die Kirchengemeinde „verkauft“.

Dürfen wir als Kirchengemeinde auch Spenden für einen Dritten (z.B. einen Verein) annehmen?

Eine Kirchengemeinde darf Spenden auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften annehmen, die kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige (steuerbegünstigte) Zwecke verfolgen. Allerdings sind die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung in jedem Einzelfall zu prüfen.

So ist es selbstverständlich möglich, eine Spende für eine gemeinnützige GmbH¹⁰ oder für einen gemeinnützigen Verein¹¹ anzunehmen und an den Empfänger weiterzuleiten. Auf der amtlichen Zuwendungsbestätigung ist durch den Aussteller (also durch die Kirchengemeinde) zu versichern, dass die Gemeinnützigkeit der steuerbegünstigten Körperschaft vorliegt. Ggf. hat die steuerbegünstigte Körperschaft einen Nachweis über ihre Gemeinnützigkeit zu erbringen¹². Oftmals bringt eine kurze Internetrecherche schon Ergebnisse. Erst danach darf Zuwendungsbestätigung ausgestellt und eine Weiterleitung an die steuerbegünstigte Körperschaft erfolgen.

Gibt es noch etwas zur Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen zu beachten?

Bei der Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen sind die verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen zu verwenden¹³ und die Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.11.2013¹⁴ sind zu beachten.

Bei Spenden bis zu 300 € je Zahlung ist keine formale Zuwendungsbestätigung erforderlich (vereinfachter Nachweis des Spenders gegenüber dem Finanzamt ist möglich).

Vorsicht: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Zuwendungsbestätigung ausstellt, haftet für die entgangene Steuer (Ausstellerhaftung).

Falls Sie weitergehende Fragen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen haben, beraten wir gerne. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit uns unter steuer-simtra@ekir.de auf.

¹⁰ z.B. für unser Gemeinsames Diakonisches Werk der Kirchenkreise Trier, Simmern-Trarbach und An Nahe und Glan gGmbH

¹¹ z.B. „Brot für die Welt“ und „Diakonie Katastrophenhilfe“ als Teile des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e. V.

¹² Nicht jeder eingetragene Verein ist von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit, also als gemeinnützig anerkannt. Zuwendungsbestätigungen dürfen dann nicht ausgestellt werden.

¹³ Die amtlichen Vordrucke sind u.a. Bestandteil des MEWIS-Gemeindegliederverwaltungsprogramms. Bitte wenden Sie sich ggf. an Ihr örtliches Gemeindebüro, welches bei der Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen gerne behilflich ist.

¹⁴ hier der Link zu dem BMF-Schreiben: https://www.lfst-rlp.de/fileadmin/user_upload/Steuer/BMF_Schreiben_07_11_2013_2013.pdf

Was versteht man eigentlich unter Sponsoring? Sind dies Spenden eines Unternehmens?

Unter „Sponsoring“ wird die Bereitstellung von Geld (oder von Sachen) durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen / öffentlichen Körperschaften verstanden, wobei das Unternehmen auch eigene unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung, Imagepflege) verfolgt. Es wird also eine Gegenleistung erwartet. Es handelt sich nicht um eine Spendenzahlung!

Die Frage der Steuerpflicht für derartige Zuwendungen ist deshalb unabhängig voneinander auf der Ebene des Sponsors und des Empfängers (also der Kirchengemeinde) zu prüfen. Für eine Kirchengemeinde als Empfänger der Sponsoringleistung sind dabei Art und Umfang der Gegenleistung maßgebend.

Es ist demnach zu prüfen, ob und inwieweit die Kirchengemeinde aktiv an Werbemaßnahmen oder Ähnlichem mitgewirkt.

Erbringt eine Kirchengemeinde keinerlei Gegenleistung für eine Geld- oder Sachzuwendung, liegt keine (echte) Sponsoring- oder Werbeleistung vor, sondern es handelt sich um eine nicht steuerbare Spende (**unechtes Sponsoring**).

Keine umsatzsteuerbare Gegenleistung (umgangssprachlich: Duldungsleistung) liegt vor, wenn die Kirchengemeinde auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Abkündigungen, auf ihrer Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist¹⁵. Der Empfänger erbringt insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches, die Einnahmen hieraus sind demnach nicht umsatzsteuerbar.

Sponsoringleistungen mit Gegenleistung sind umsatzsteuerbar und unterliegen der Umsatzsteuer.

Zur Verdeutlichung einige **Beispiele**:

1. Ohne Gegenleistung

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Getränkeshändler spendet hierfür die Getränke. Eine Gegenleistung erhält der Getränkeshändler nicht.

Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Die Kirchengemeinde kann eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Der Betrag der Spende bemisst sich nach dem Entnahmewert¹⁶ des Gegenstandes beim Unternehmer zzgl. der auf die Entnahme entfallenden Umsatzsteuer.

2. Duldungsleistungen

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Getränkeshändler spendet hierfür die Getränke. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt in ihrer Einladung zum Konzert das Logo des Getränkeshändlers als

¹⁵ Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch **ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten**, erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. Eine Gegenleistung liegt dagegen dann vor, wenn z. B. der Hinweis auf den Sponsor auf seine Webseite verlinkt wird.

¹⁶ Zur Ermittlung des Entnahmewertes wird eine Rechnung des Unternehmers benötigt (siehe Ausführungen zu Sachzuwendungen).

Sponsor ab. Es erfolgt kein besonderer Hinweis auf das Geschäft. Auch der Werbeslogan des Geschäftes wird nicht abgedruckt. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde wird ebenfalls auf die Unterstützung hingewiesen. Eine Verlinkung zur Internetseite des Getränkehändlers erfolgt nicht.

Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor, da die Kirchengemeinde lediglich auf die Unterstützung des Getränkehändlers hinweist. Es fällt keine Umsatzsteuer an.

3. Aktive (steuerbare) Gegenleistung

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Getränkehändler spendet hierfür die Getränke. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt in ihrer Einladung zum Konzert das Logo und den Werbeslogan des Getränkehändlers als Sponsor ab. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde wird ebenfalls auf die Unterstützung hingewiesen. Durch Anklicken des Logos gelangt man auf die Internetseite des Getränkehändlers.

Es liegt Sponsoring gegen eine aktive Gegenleistung vor, da die Kirchengemeinde nicht lediglich auf die Unterstützung hinweist. Die Getränke stellen eine Sachleistung dar und die Annahme der Sponsoringleistung unterliegt als Einnahme der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Als Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der gemeine Wert der Sachleistung des Sponsors anzusetzen (z. B. der Einkaufspreis des Unternehmens für die Getränke). Die Umsatzsteuer beträgt 19 %. Es wird eine Rechnung benötigt, die den Anforderungen des § 14 UStG¹⁷ entspricht.

In unserem Gemeindebrief werden regelmäßig Anzeigen örtlicher Geschäfte gegen Zahlung eines symbolischen Geldbetrages zur Deckung der Druckkosten veröffentlicht. Muss unsere Kirchengemeinde dafür Umsatzsteuer abführen?

Der Verkauf von Anzeigen (z. B. in Gemeindebriefen, auf Plakaten, in Schaukästen) erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer. Hierunter fallen z. B. auch Einnahmen aus der Bereitstellung von Werbeflächen an Gerüsten bei Renovierungsarbeiten der Kirchengemeinde.

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, dem Vertragspartner eine förmliche Rechnung (mit den Merkmalen des § 14 UStG) auszustellen, aus der ersichtlich sein muss, ob die Kirchengemeinde als Kleinunternehmer nach § 19 UStG handelt oder die Umsatzsteuer abführen muss.

Alternative:

Bei der Veröffentlichung eines schlichten Dankhinweises (keine Anzeige!) kann es sich um eine steuerunschädliche Sponsoringleistung (Duldungsleistung) handeln. Es kommt also darauf an, ob von der Kirchengemeinde eine aktive Gegenleistung erwartet oder erbracht wird. Siehe hierzu die Erläuterungen zu „Sponsoring“.

¹⁷ Auf die Merkmale einer Rechnung nach § 14 UStG wird in einem der späteren Newsletter eingegangen.

Wir beabsichtigen mit Unterstützung des örtlichen Gewerbes einen Bus (Werbemobil) zu erwerben. Ein Teil des Kaufpreises soll durch Werbeeinnahmen finanziert werden. Was müssen wir beachten?

Grundsätzlich sind zwei Varianten zur Vermarktung eines Werbemobils möglich:

a) Überlassung / Vermarktung durch ein Werbeunternehmen

Wird der Kirchengemeinde ein Werbemobil überlassen, richtet sich die Frage der Umsatzsteuerpflicht nach den vertraglichen Absprachen mit dem Werbeunternehmer. Maßgebend ist, ob die Kirchengemeinde im Rahmen der vereinbarten Nutzung des Fahrzeuges eine aktive Gegenleistung erbringt und demgemäß ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt.

Von einer derartigen aktiven Gegenleistung der Kirchengemeinde ist auszugehen, wenn die Kirchengemeinde vertraglich verpflichtet ist, das Fahrzeug über den zu eigenen Zwecken notwendigen Umfang hinaus einzusetzen oder es werbewirksam abzustellen, Pressekonferenzen zu veranstalten und Kontakte zwischen potenziellen Werbeträgern und dem Werbeunternehmer herzustellen. Bemessungsgrundlage für diese „aktive“ Werbeleistung ist der Wert der Fahrzeuglieferung, also der Netto-Einkaufspreis des Fahrzeugs.

Nach erfolgter Rechnungsstellung hat die Kirchengemeinde, die auf den Fahrzeugwert entfallende Umsatzsteuer an das Werbeunternehmen zu zahlen.

Sofern das Fahrzeug durch die Kirchengemeinde auch gewerblich genutzt wird (also vermietet wird), kann die gezahlte Umsatzsteuer ggf. als Vorsteuer geltend gemacht werden. Dies rechnet sich wirtschaftlich jedoch nur, wenn das Werbemobil nicht nur gelegentlich vermietet wird^{18 19}.

b) Eigenerwerb und -vermarktung

Selbstverständlich könnte die Kirchengemeinde den Bus auch selbst erwerben und die Werbeflächen auf dem eigenen Fahrzeug vermieten. Es gelten die Anmerkungen zum Anzeigenverkauf. **Der Verkauf von Anzeigen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.**

Alternative:

Bei der Veröffentlichung eines schlichten Dankhinweises (keine Anzeige!) kann es sich um eine steuerunschädliche Sponsoringleistung (Duldungsleistung) handeln. Es kommt also darauf an, ob von der Kirchengemeinde eine aktive Gegenleistung erwartet oder erbracht wird. Siehe hierzu die Erläuterungen zu „Sponsoring“.

Damit wir Sie beraten können, nehmen Sie bitte frühzeitig (schon in der Planungsphase!) Kontakt mit uns unter steuer-simtra@ekir.de auf!

¹⁸ Dem Kreiskirchenamt sind derzeit keinerlei Dienstfahrzeuge (Werbemobile) innerhalb des Kirchenkreises bekannt, die diese Kriterien erfüllen würden.

¹⁹ **Vorsicht:** Eine rege Vermietungstätigkeit könnte den Status einer Kirchengemeinde als Kleinunternehmerin gefährden!

Ausblick auf den nächsten Newsletter

In der nächsten Ausgabe werden wir uns mit (echten und unechten) Zuschüssen beschäftigen. Hierbei geht es i.d.R. um die grundsätzliche Frage, ob mit der Gewährung eines Zuschusses eine konkrete Gegenleistung verbunden ist. Sofern eine Gegenleistung erwartet wird, handelt es sich um einen (unechten) Zuschuss. Die daraus resultierende steuerliche Folge können Sie sich sicherlich denken

Bei Fragen, Anregungen, Kritik oder Ideen bitten wir Sie, sich direkt an die Mitglieder des **Projektteams** zu wenden.

Das Projektteam ist unter der E-Mail-Anschrift steuer-simtra@ekir.de zu erreichen.

Dem Projektteam gehören an:

Andreas Eck, Verwaltungsleitung
Cornelia Hahn, Fachbereichsleitung Finanzen
Diana Frank, Sachbearbeitung Steuern
Karina Herz, Sachbearbeitung Steuern

Dieser Newsletter soll bis zum Jahresende in regelmäßigen Abständen erscheinen, mit dem Ziel, die dringlichsten Themen aufzuzeigen und zu erklären.

Kirchberg, den 25.08.2022

Das Projektteam